

Antrag Projektförderung

ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLER

Antragstellende Einrichtung (Name der Bibliothek, der regionalen bibliothekarischen Serviceeinrichtung)

Adresse, PLZ, Ort

Bankverbindung (Kontoinhaber:in, IBAN)

Ansprechperson und Kontakt (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Website (URL, falls vorhanden)

Angaben zum Träger/zu den Trägern (verpflichtend auszufüllen von Bibliotheken bei Projektkosten über 6.000,- EUR)

ANGABEN ZUM PROJEKTPARTNER

Name des Kooperationspartners

Ansprechperson und Kontakt (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

ANGABEN ZUM PROJEKT

Projekttitel

--

Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung muss Folgendes enthalten: Angaben zu den Projektpartnern, eine detaillierte Beschreibung des Projektes sowie Erläuterung zu den damit verbundenen Sach- und Personalkosten. Die Beschreibung darf maximal 5.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen.

--

PROJEKTKOSTEN

Sachkosten in EUR

Posten	Kosten in EUR

Personalkosten in EUR

Name oder Funktion/Tätigkeit	Kosten in EUR

Gesamtkosten des Projektes in EUR

Eigenbeitrag des Antragstellers in EUR

(verpflichtend auszufüllen bei Projektkosten über 6.000,- EUR)

Beantragte Fördersumme in EUR

Förderbedingungen

1. Förderungsantrag:

Der/Die Antragsteller/in hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen und die Vertragsbedingungen durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren. Der Förderungsantrag muss bis spätestens 15. März 2024 beim Büchereiverband Österreichs, Mohsgasse 1/2.2, 1030 Wien einlangen (es zählt das Datum des Poststempels). Eine Einreichung per E-Mail an foerderungen@bvoe.at ist möglich.

2. Zustandekommen des Förderungsvertrags:

Wenn dem Antrag des/der Antragstellers/in entsprochen wird, kommt ein Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an den/die Antragsteller/in zustande. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

3. Umsetzung des vereinbarten Projektes:

Mit Annahme des Förderungsvertrags und der damit verbundenen Förderung verpflichtet sich der/die Förderungsnehmer/in zur Durchführung des Vorhabens in der vereinbarten Form.

4. Mitteilungspflichten bei Änderungen:

Der/Die Förderungsnehmer/in haben

a) Änderungen (ausgenommen sind geringfügige Änderungen), Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie

b) Änderungen bei der Finanzierung, der verantwortlichen Personen (Schlüsselpersonal) und der Adresse unverzüglich und auf eigene Initiative dem BVÖ schriftlich anzuzeigen.

In diesen Fällen kann der einzuberufende Büchereibeirat neue Bedingungen und Auflagen vorsehen, die Förderungshöhe anpassen und bei wesentlichen Leistungseinschränkungen auch gänzlich vom Vertrag zurücktreten.

5. Abtretungsverbot:

Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.

6. Gebarung:

Die Förderungsmittel werden entsprechend der Zusage auf das vom/von der Förderungsnehmer/in genannte Konto angewiesen. Auszahlungen erfolgen nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Budgetmitteln. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz.

7. Verwendung der Mittel:

Die Förderungsmittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten Ziels in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Rabatte, Skonti und dergleichen sind in Anspruch zu nehmen. Bei der Vergabe von Aufträgen – ausgenommen bei Beauftragung von künstlerischen Leistungen – ist der/die Bestbieter/in zu wählen.

8. Verwendungsnachweise:

Der/Die Förderungsnehmer/in ist verpflichtet, dem BVÖ über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zu dem im Zusageschreiben angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

9. Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht:

Der/Die Förderungsnehmer/in hat alle zur Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Förderungsmittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über zehn Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren.

10. Datenschutzinformation/Verwendung des Logos des BMKÖS/Anfragen:

Der/Die Fördernehmer/in stimmt im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idgF ausdrücklich zu, dass das BMKÖS und der BVÖ im Auftrag des BMKÖS seinen/ihren Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Förderung im Kunst- und Kulturbericht veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt.

Der/Die Fördernehmer/in bestätigt, dass soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung und Kontrolle des gegenständlichen Fördervertrages personenbezogene Daten Dritter, die der Fördernehmer/die Fördernehmerin hierzu heranzieht, erforderlich sind, von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung erteilt wurde.

Der/Die Fördernehmer/in verpflichtet sich, in Druckwerken und beim Webaufttritt mittels aktuellen Logos auf die Förderung durch das BMKÖS hinzuweisen; Verstöße dagegen führen zu einer angemessenen Kürzung der Förderung.

Der/Die Fördernehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass das BMKÖS Daten speichert und verarbeitet ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idgF. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Fördernehmerin/des Fördernehmers erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung eines Fördervertrages, wozu auch die Überprüfung der Förderabrechnung zählt. Konkret werden jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die die Fördernehmerin/der Fördernehmer bei der Antragstellung bekannt gegeben hat sowie jene Daten, die im Zuge der Vertragsabwicklung noch bekannt zu geben sind. Die personenbezogenen Daten werden so lange verarbeitet, als die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Fördervertrag möglich ist. Eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten der Fördernehmerin/des Fördernehmers kann gegebenenfalls an den Rechnungshof, die Europäische Kommission, den Rat, die Transparenzdatenbank und das Bundesministerium für Finanzen erfolgen. Weiters können diese Daten an die Rechtsvertretung des BMKÖS sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag oder dessen Anbahnung übermittelt werden

Der Fördernehmerin/dem Fördernehmer stehen nach Maßgabe der DSGVO grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Widerruf bedingt einen Rückforderungsanspruch bereits gewährter Förderungen und führt zu einem Erlöschen des Anspruchs auf Gewährung. Sofern die Fördernehmerin/der Fördernehmer der Meinung ist, dass die Verarbeitung der Daten der Fördernehmerin/des Fördernehmers gegen das Datenschutzrecht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche der Fördernehmerin/des Fördernehmers sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sich die Fördernehmerin/der Fördernehmer bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Der Büchereiverband Österreichs ist erreichbar unter folgenden Kontaktdaten für alle Anfragen in Zusammenhang mit der Förderung:

Büchereiverband Österreichs, +43 1 4069722-11, feigl@bvoe.at

11. Einstellung und Rückforderung:

Förderungen werden als Zuschüsse bzw. Zuwendungen gewährt, die bei Einhaltung der Förderungsbedingungen und Erreichen des Förderungszwecks nicht rückzahlbar sind. Allerdings wird die Auszahlung der Förderungsmittel vom Bund eingestellt und sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuzahlen, wenn

- a) das BMKÖS oder der BVÖ im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem BVÖ nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden.
- b) den Auskunfts- und Nachweispflichten gemäß der Punkte 8 und 9 trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht oder der Mitteilungspflicht nach Punkt 4 nicht nachgekommen wird bzw. wurde.

- c) entgegen der Zusicherung gemäß Punkt 12 über sein/ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde.
- d) Förderungsmittel widmungswidrig verwendet worden sind – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Büchereibeirat absehen, wenn die widmungswidrige Verwendung nur einen sehr geringfügigen Betrag betrifft.
- e) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Büchereibeirat absehen, wenn das Vorhaben trotz Verzögerung förderungswürdig oder der durchgeführte Teil des Vorhabens für sich allein förderungswürdig ist.
- f) der/die Förderungsnehmer/in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist.
- g) von dem/der Förderungsnehmer/in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5 nicht eingehalten wurde.

Trifft die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

12. Insolvenz:

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

13. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Förderungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, kollisionsrechtliche Verweisungen auf ausländisches Recht sind nicht anzuwenden.

Unterzeichnung des Antrags

Ich erkläre, dass die im Förderungsantrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und das Vorhaben ohne beantragte Förderung nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Ich akzeptiere für den Fall einer Förderungszuerkennung vorbehaltlos die vorstehend angeführten Vertragsbedingungen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.

Datum, Unterschrift

Name und Funktion der Antragstellerin/des Antragstellers